



Rankweil, am 31.10.1994

## Verordnung

### der Gemeindevertretung Rankweil über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972 i.d.g.F. wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Rankweil vom 27.10.1994 verordnet, daß im gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5 vor jeder Einbringung eines Bauantrages für Vorhaben nach § 23 Abs. 1 lit. a und b Baugesetz, ausgenommen eingeschossige, freistehende Gartenhäuschen und Schuppen mit einer Gesamtgeschoß-Fläche von max. 20 m<sup>2</sup>, die nicht Wohnzwecken dienen, ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden muß.

Diese Verordnung tritt am 1.11.1994 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 3.2.1994 über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Hans Kohler

*Amtstafel* 31.10.94 - 17.11.94